

**Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung
des Gemeinderats vom 15. Juni 2004
- Vorsitz Oberbürgermeister Himmelsbach sowie
Erste Bürgermeisterin Mergen -**

Öffentlich

- 75 -

Jahresabschluss 2003 und Gesellschafterversammlung
der Stadtsiedlung Heilbronn GmbH
(Drucks. 124)

Beschluss:

1. Der Vertreter der Stadt in der 14. Gesellschafterversammlung der Stadtsiedlung Heilbronn GmbH am 21. Juli 2004 oder bei einer anderen Form der Beschlussfassung wird ermächtigt, folgenden Punkten der Tagesordnung zuzustimmen:
 - 1.1 Der Prüfungsbericht des Verbands baden-württembergischer Wohnungsunternehmen e.V., Stuttgart vom 19. April 2004 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
 - 1.2 Der Bilanzgewinn von 112 363,70 EUR wird der Bauerneuerungsrücklage zugeführt.
 - 1.3 Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.
 - 1.4 Der Verband baden-württembergischer Wohnungsunternehmen e.V., Stuttgart wird als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2004 gewählt.

- 76 -

Satzung zur Änderung der Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn
-Änderung des Kostenverzeichnisses-
(Drucks. 127)

Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn (Kostenverzeichnis) vom 12. Dezember 1996 wird in der als Anlage zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 127 beigefügten Fassung beschlossen.

- 1 -

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008
-Aufstellung der Vorschlagsliste-
(Drucks. 125)

Beschluss:

Der Aufnahme der in der Anlage zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 125 vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 wird zugestimmt.

Anmietung des Übergangwohnheims, Pfaffenhofener
Straße 5 in Böckingen und Genehmigung einer
außerplanmäßigen Ausgabe
(Drucks. 137)

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, in den Mietvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft Heilbronn eG vom 18. Mai/29. Mai 1972 nebst Nachträgen über das Gebäude Pfaffenhofener Straße 5 auf unbestimmte Zeit rückwirkend zum 1. April 2004 zu einem Mietpreis von derzeit rund 11.400 EUR/Monat zuzüglich Betriebskosten einzutreten und das Mietverhältnis inklusive etwaiger Mieterhöhungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorerst fortzusetzen.
2. Bei der Haushaltsstelle 1.4363.530000 (Übergangwohnheim; Mieten und Pachten) werden außerplanmäßige Ausgaben von 102.100 EUR genehmigt.
3. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Wenigerausgaben in derselben Höhe bei Haushaltsstelle 1.9000.810000 (Allgemeine Finanzwirtschaft; Gewerbesteuerumlage).

Sanierungsgebiet Heilbronn-Südviertel
-Zustimmung zum Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen und
Genehmigung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets-
(Drucks. 111)

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den als Anlage zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 111 beigefügten Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen Heilbronn - Südviertel vom März 2004 zur Kenntnis
2. Der Gemeinderat stimmt dem Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen Heilbronn-Südviertel vom März 2004 als Grundlage für
 - die Ausarbeitung von Teilbebauungsplänen
 - die Ausarbeitung von detaillierten Sanierungskonzepten
 - Verhandlungen mit Investoren und Bürgern
 - Entscheidungen gem. § 144 Abs. 1 BauGB

zu.

3. **Satzung**

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Heilbronn - Südviertel

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 15. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

In Heilbronn wird der im Lageplan vom 31. März 2004 abgegrenzte Bereich „Heilbronn - Südviertel“ förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt :

- | | |
|--------------|---|
| Quartier A | mit den Flurstücken Westseite Wilhelmstraße 40-56, Südstraße 80 und 82 und Nordseite Werderstraße 85-89. |
| Quartier B | zwischen der Süd-, Urban-, Werder- und Wilhelmstraße. |
| Quartier C | mit den Flurstücken Westseite Wilhelmstraße 58-66 und Knorrstraße 4. |
| Quartier D | zwischen Werder-, Urban-, Happel- und Wilhelmstraße. |
| Quartier E | zwischen der Werder-, Uhland-, Happel- und Urbanstraße. |
| Quartier F | zwischen der Werder-, Ludwig-Pfau-, Happel- und Uhlandstraße. |
| Quartier G+H | zwischen der Werder-, Flurstück 4615, 4612/1 und 4612/2, Happel- und Ludwig-Pfau-Straße. |
| Quartier J | mit den Flurstücken Ostseite Sontheimer Straße 11-19 und Charlottenstraße 10-10/2. |
| Quartier X | mit den Flurstücken Ostseite Wilhelmstraße 11-19, Westseite Wilhelmstraße 14-34, Cäcilienstraße 56 und 58, Innsbrucker Straße 20, Luisenstraße 30 und Südstraße 49. |

§ 2 Verfahren

1. Die Anwendung der besonderen bodenrechtlichen Instrumente der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.
2. Die Anwendung des § 144 Absatz 2 BauGB ist ausgeschlossen.

Zur Durchführung kommt das vereinfachte Verfahren.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung in Kraft.

- 80 -

Bebauungsplan 35/14 Heilbronn-Böckingen
Florian-Geyer-Straße 75-81
-Aufstellungsbeschluss-
(Drucks. 120)

Beschluss:

Die Aufstellung des Bebauungsplans 35/14 Heilbronn-Böckingen zur Änderung des Bebauungsplans 35/III und der Ortsbausatzung 1939 Florian-Geyer-Straße 75-81 für die Flurstücke Nrn. 7237/17 (teilw.), 7237/19, 7238/11, 7238/12, 7238/13 und 7238/14 wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan vom 28. April 2004 umgrenzt.

- 81 -

Bebauungsplan 49B/33 Heilbronn-Sontheim
Sontheim-Ost VI
-Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Konzept-
(Drucks. 143)

Beschluss:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans 49B/33 Heilbronn-Sontheim zur Änderung der Bebauungspläne 49B/15, 49B/15a und 49B/24 Sontheim-Ost VI für die Flurstücke Nrn. 3917/1, 3917/2 (Port-Talbot-Straße) und Flurstück Nr. 3917/3 wird beschlossen.

- 4 -

Das Plangebiet ist im Gestaltungsplan des Stadtplanungsamts vom 18. Mai 2004 umgrenzt.

2. Dem Gestaltungsplan „Sontheim-Ost VI“ vom 18. Mai 2004 wird als Grundlage für die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die weitere Bearbeitung des Bebauungsplans zugestimmt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird durch eine zweiwöchige Offenlegung der Planunterlagen beim Stadtplanungsamt durchgeführt.

- 82 -

Bebauungsplan 163/17 Heilbronn-Horkheim
Friedhofserweiterung Horkheim
-Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Konzept-
(Drucks. 140)

Beschluss:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans 163/17 Heilbronn-Horkheim zur Änderung der Bebauungspläne 163/8 und 163/13 Friedhofserweiterung Horkheim für die Flurstücke Nrn. 423/5, 423/6 und 423/8 wird beschlossen. Der Geltungsbereich ist im Lageplan vom 21. Mai 2004 umgrenzt.
2. Dem Konzept des Bebauungsplans 163/17 Heilbronn-Horkheim, Friedhofserweiterung Horkheim, vom 21. Mai 2004 wird zugestimmt.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird durch eine zweiwöchige Offenlegung der Planunterlagen beim Stadtplanungsamt durchgeführt. Dabei wird das Konzept gemäß Ziffer 2 zu Grunde gelegt.

- 83 -

Bebauungsplan 120/22 Heilbronn-Kirchhausen
Carl-Zeiss-Straße
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 107)

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) wird der Bebauungsplan 120/22 Heilbronn-Kirchhausen zur Änderung des Bebauungsplans

- 5 -

120/19 Carl-Zeiss-Straße für die Flurstücke Nrn. 6811/1 teilw., 6815/1 teilw. und 6823/1 nach dem Lageplan vom 30. Oktober 2003 als Satzung beschlossen.

Für den Bebauungsplan gelten die Begründung vom 30. Oktober 2003 und der Gestaltungsplan vom 4. April 2003.